



Antrag angenommen von:

Sportfreunde Troisdorf 05 e.V.

Mitgliedsnummer:

Postfach 1709, 53827 Troisdorf

eMail: vorstand@sft05.de

Homepage: www.sportfreunde-troisdorf-05.de

Antrag zur Aufnahme als Seniorenmitglied im Verein

Hiermit erkläre ich,

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Telefon: _____

eMail-Adresse: _____

Mobil: _____

Nationalität: _____

ab dem _____ meinen Beitritt in die Sportfreunde Troisdorf 05 e.V. und erkenne die Satzung des Vereins an.

Troisdorf,

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Hinweis zum Datenschutz

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die auf diesem Aufnahmeantrag angegebenen persönlichen Daten mittels Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet und ausgewertet werden. Mittels Datenträgeraustausch werden die für Lastschriften erforderlichen Daten an die VR-Bank Rhein-Sieg e.G. weitergegeben.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die hier von mir eingesetzten Daten, sowie Fotos auf denen ich abgebildet bin, veröffentlicht werden dürfen (Homepage, Presse usw.).

Lastschrifteinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Sportfreunde Troisdorf 05 e.V., die Monatsbeiträge in Höhe des in der Vereinsatzung vereinbarten Mitgliedsbeitrags (z.Zt. 10 Euro im Monat). Die Abbuchung erfolgt in den Monaten Januar/Februar und Juli(August im Voraus).

Eine Kündigung ist nur zum 30.06 oder 31.12 eines Jahres möglich. Der Beitrag muss bei einer Abmeldung bis zum 30.06 oder 31.12 weiter bezahlt werden. Bei einer Abmeldung wird der Restbeitrag bis jeweils 30.06 oder 31.12 sofort fällig.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Einlöschungspflicht. Die Rückbuchungsgebühr ist zur Entlastung aller Vereinsmitglieder vom verursachenden Vereinsmitglied zu tragen.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Mitgliedsantrag zu widerrufen. Die Widerspruchsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Anmeldung.

Name der Bank: _____ Ort: _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kontoinhaber (Name, Vorname): _____

ggf. von oben abweichende Anschrift: _____

Troisdorf,

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Geschäftsstelle Jugendabteilung:
Jugendleistungszentrum
Wim-Nöbel-Straße, 53842 Troisdorf
Sprechzeit: Mittwoch 18:00 - 19:30 Uhr

Bankverbindung:
VR-Bank Rhein-Sieg e.G.
KontoNr: 1103238010
BLZ: 370 695 20
IBAN: DE59 3706 9520 1103 2380 10
BIC: GENODED1RST

Auszug der Satzung der Sportfreunde Troisdorf 1905 e.V.

Geschäftsjahr § 1

Das Geschäftsjahr beträgt ein Kalenderjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

Mitgliedschaft § 5

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat:
 - a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
 - b) aktive und inaktive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - d) fördernde Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (3) Jeder kann die Mitgliedschaft beantragen. Die Anmeldung bedarf der Schriftform, die Aufnahme kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Abteilung, der sich der (die) Antragsteller (in) anschließen will. Über Anträge von Personen, welche sich keiner Abteilung anschließen wollen, entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (5) Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (6) Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung hiergegen ist an den Ehrenrat zu richten. Das Präsidium entscheidet abschliessend nicht anfechtbar.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird.
- (8) Das Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an. Sie sind in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand einsehbar. Auf Wunsch werden sie dem Mitglied ausgehändigt.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - mit dem freiwilligen Austritt. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. Juni, respektive 31. Dezember des Jahres schriftlich per Postkarten-Einschreiben dem Vorstand mitzuteilen.
 - mit dem Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wenn das Mitglied trotz 2-facher Anmahnung mehr als drei Monate mit den Beitragszahlungen rückständig ist oder trotz Anmahnung die Voraussetzung für die Abbuchung mittels Lastschrift nicht erfüllt.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten oder Unfrieden gibt.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht der/dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen das Recht der Prüfung durch den Ältestenrat und eine Berufung an das Präsidium zu. Bis zur Entscheidung des Präsidiums ruht die Mitgliedschaft des Beschuldigten. Zu der Verhandlung vor dem Präsidium ist die/der Ausgeschlossene mit einer Frist von 7 Tagen zu laden. Das Präsidium muss aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und nach Anhören der/des Beschuldigten und des Ältestenrates entweder auf Bestätigung, Milderung oder Aufhebung entscheiden. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig und unanfechtbar. Eine Vertretung durchs Rechtsvertreter in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Präsidiums ist nicht statthaft.

Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende und für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte an den Verein oder seinem Vermögen

Mitgliedsbeiträge § 10

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Beitrages.

Der Mitgliedsbeitrag, der halbjährlich zu zahlen ist, wird grundsätzlich im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

- (1) Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch das Präsidium festgesetzt, sofern nicht § 10 Ziffer 3 Satz 4 zur Anwendung kommt. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge beschließen.
- (2) In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag Mitgliederbeiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Mindestbeitrag richtet sich nach den Richtlinien des LSB. Er kann bis zur doppelten Höhe vom Vorstand festgesetzt werden. Hiervon ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Darüber hinausgehende Beitragserhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die einzelnen Abteilungen können außerdem Zusatzbeiträge auf Beschluss ihrer Mitglieder und mit Zustimmung des Präsidiums erheben.